

---

Betriebssatzung Krankenhaus Herz-Jesu	75. Erg. Lief. 1/2007	50/04 HdO
--	-----------------------	--------------

---

**Betriebssatzung für das  
Städt. Krankenhaus Herz-Jesu  
in Neuss  
vom 1. Juli 1997**

**(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15. September 2006)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsnatur und Zweck des Betriebes**

- (1) Das Städt. Krankenhaus Herz-Jesu wird nach Maßgabe dieser Satzung, der einschlägigen Vorschriften der GO NW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die vollstationäre pflegerische Versorgung und Betreuung der Heimbewohner, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit auf Hilfe angewiesen sind.

**§ 2**

**Name des Betriebes**

Der Betrieb führt den Namen „Städt. Krankenhaus Herz-Jesu“.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Städt. Krankenhaus Herz-Jesu verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Betriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Neuss erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Falle der Auflösung des Betriebes wird das Vermögen, soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

### **§ 4 Zuständigkeit des Rates**

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

### **§ 5 Betriebsausschuß**

- (1) Der Sozialausschuß des Rates der Stadt Neuss ist der für das Städt. Krankenhaus Herz-Jesu zuständige Betriebsausschuß.
- (2) Der Betriebsausschuß entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm in entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuß in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Neuss eine ausschließliche Zuständigkeit des Rates gegeben ist:
  - a) Festsetzung der Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbedingungen des Krankenhauses
  - b) Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, wenn der Wert im Einzelfall den Wert von EUR 100.000 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Die Entscheidung über die Vergabe von Baumaßnahmen mit einem Wert von über EUR 100.000 trifft der nach der Betriebssatzung für das "Gebäudemanagement der Stadt Neuss" in der

jeweils geltenden Fassung für gleichartige Entscheidungen zuständige Ausschuss.

- (3) Der Betriebsausschuß berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

## **§ 6 Betriebsleitung**

- (1) Die Aufgaben der Betriebsleitung werden von dem zuständigen Beigeordneten wahrgenommen. Ein weiterer Betriebsleiter kann vom Rat bestellt werden.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (3) Die Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie die Stellvertretung der Mitglieder der Betriebsleitung werden durch Geschäftsordnung geregelt, die der Hauptverwaltungsbeamte mit Zustimmung des Betriebsausschusses erläßt.

## **§ 7 Stellung des Hauptverwaltungsbeamten**

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Städt. Krankenhauses Herz-Jesu. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Hauptverwaltungsbeamte der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Hauptverwaltungsbeamten über alle wichtigen Angelegenheiten des Städt. Krankenhauses Herz-Jesu rechtzeitig zu informieren und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den Kämmerer vertreten lassen.

**§ 8**  
**Kämmerer**

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr erkennbar, daß die Planansätze des Wirtschaftsplanes wesentlich überschritten bzw. unterschritten werden, so hat die Betriebsleitung den Kämmerer davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 9**  
**Personal**

- (1) Im Krankenhaus sind in der Regel Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen.
- (2) Die Angestellten und Arbeiter werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Hauptverwaltungsbeamten angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die bei dem Städt. Krankenhaus Herz-Jesu beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt Neuss aufgenommen und in der Stellenübersicht des Städt. Krankenhauses Herz-Jesu vermerkt.

**§ 10**  
**Stammkapital**

Das Stammkapital des Städt. Krankenhauses Herz-Jesu beträgt EUR 25.000 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

## **§ 11 Kassenführung**

Für die Kassenführung wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden - Gemeindekassenverordnung (GemKVO) - in der Fassung vom 14. Mai 1995 (GV NW S. 523) werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten regelt der Hauptverwaltungsbeamte.

## **§ 12 Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplan**

- (1) Das Krankenhaus wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für das Städt. Krankenhaus Herz-Jesu ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus
  - dem Erfolgsplan
  - dem Vermögensplan
  - der Stellenübersicht

entsprechend den §§ 14 ff. der Eigenbetriebsverordnung vorzulegen. Ebenso ist eine Finanzplanung im Sinne von § 18 der Eigenbetriebsverordnung zu erstellen.

## **§ 13 Jahresabschluß**

Der Jahresabschluß des abgelaufenen Wirtschaftsjahres ist bis zum 31. Mai eines jeden Jahres aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuß vorzulegen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 1. Juli 1997

Dr. Bertold Reinartz

Bürgermeister

-----

Die Satzung ist rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

-----

1. Änderungssatzung vom 25. September 2000

Die Änderung ist rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 8. Oktober 2001

Die Änderung ist zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

3. Änderungssatzung vom 15. September 2006

Die Änderung ist zum 21. September 2006 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----